

## Satzung bisher

**Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.02.2013**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes<sup>12</sup> (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am ..... folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf ihrem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf das Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (3) Die Entsorgungsleistung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des

## Entwurf

**Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom .....2020**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom .....2020 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf ihrem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf das Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (3) Die Entsorgungsleistung umfasst die Entleerung, Abfuhr, Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht

nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.  
Zur Durchführung der Entsorgungsleistung kann sich die Stadt als Erfüllungsgehilfen Dritter bedienen.

## § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften gelten auch an Stelle des Grundstückseigentümers für den nachfolgend aufgeführten Personenkreis:

1. Besteht für das Grundstück ein Pachtverhältnis, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Pächter.
2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen gelten die Satzungenvorschriften für denjenigen, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
3. Bei Wohnungs- und Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- **Grundstücksentwässerungsanlagen**

sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

- **Kleinkläranlagen**

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Die Anlagenbetreiber sind im Besitz einer „Wasserrechtlichen Erlaubnis“, erteilt durch den Landkreis Teltow-Fläming (Umweltamt). Altanlagen ohne „Wasserrechtliche Erlaubnis“ gelten nur als solche, wenn diese nachträglich und nachweislich durch die vorgenannte Behörde als Kleinkläranlage gewertet wurden.

separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.  
Zur Durchführung der Entsorgungsleistung kann sich die Stadt als Erfüllungsgehilfen Dritter bedienen.

## § 2 Grundstücksbegriff/ Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften gelten auch an Stelle des Grundstückseigentümers für den nachfolgend aufgeführten Personenkreis:

1. Besteht für das Grundstück ein Pachtverhältnis **oder Unterpachtverhältnis**, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Pächter **oder Unterpächter**.
2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen gelten die Satzungenvorschriften für denjenigen, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
3. Bei Wohnungs- und Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- **Grundstücksentwässerungsanlagen**

sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

- **Kleinkläranlagen**

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Die Anlagenbetreiber sind im Besitz einer „Wasserrechtlichen Erlaubnis“, erteilt durch den Landkreis Teltow-Fläming (Umweltamt). Altanlagen ohne „Wasserrechtliche Erlaubnis“ gelten nur als solche, wenn diese nachträglich und nachweislich durch die vorgenannte Behörde als Kleinkläranlage gewertet wurden.

#### **- Abflusslose Sammelgruben**

sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.

#### **- Abwasser**

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Gebrauch oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 9, 11 und 14 auch berechtigt, alle auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer bzw. nicht separierten Klärschlämme entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die mobile Abwasserentsorgung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht auf eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage angeschlossen sind. Welche Grundstücke durch Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt die Stadt Luckenwalde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser/der nicht separierte Klärschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und günstiger von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

(4) Ist das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht ausschließlich häusliches Abwasser üblicher Art (z. B. häusliches und tierisches Abwasser gemischt), kann die Stadt kann den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenes Abwasser handelt.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die mobile

#### **- Abflusslose Sammelgruben**

sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.

#### **- Abwasser**

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Gebrauch oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 9, 11 und 14 auch berechtigt, alle auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer bzw. nicht separierten Klärschlämme entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die mobile Abwasserentsorgung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht **an** eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage angeschlossen sind. Welche Grundstücke durch Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt die Stadt Luckenwalde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser/der nicht separierte Klärschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und günstiger von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

(4) Ist das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht ausschließlich häusliches Abwasser üblicher Art (z. B. häusliches und tierisches Abwasser gemischt), kann die Stadt kann den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenes Abwasser handelt.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die mobile

öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald eine abwasserrelevante Nutzung auf dem jeweiligen Grundstück vorhanden ist. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Abwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird. Die Stadt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage ermöglicht und in Stand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die mobile öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 9, 11 und 14 alles anfallende häusliche Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und dem Entsorger zu überlassen (Benutzungszwang).

Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Abwasser zugeführt werden, dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer. Diese haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann in Einzelfällen widerruflich ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung und Verwertung der auf dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwässer und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Stadt nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände Sorge zu tragen.

öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald eine abwasserrelevante Nutzung auf dem jeweiligen Grundstück vorhanden ist. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Abwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird. Die Stadt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage ermöglicht und in Stand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die mobile öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 9, 11 und 14 alles anfallende häusliche Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und dem Entsorger zu überlassen (Benutzungszwang).

Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Abwasser zugeführt werden, dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer. Diese haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann in Einzelfällen widerruflich ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung und Verwertung der auf dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwässer und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Stadt nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände Sorge zu tragen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt den Eigentümer von der Verpflichtung laut § 8a Abs. 1, einen Ansaugstutzens zur Übernahme des Abwassers bzw. Fäkalschlammes durch

das Entsorgungsfahrzeug an der Grundstücksgrenze herzurichten oder herrichten zu lassen, widerruflich ganz oder befristet befreien, sofern dies z. B. aufgrund der technischen Beschaffenheit des Anlagentyps nicht möglich ist oder eine unbillige Härte durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und entsprechender Nachweise schriftlich bei der Stadt einzureichen.

## § 7

### Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die mobile öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Abwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Stadt kann Auflagen erteilen, in der die Anforderungen an die technische Ausgestaltung der Grundstücksentwässerungsanlage im Einzelnen festgeschrieben sind, soweit diese zur Gewährleistung einer sicheren Übernahme des Abwassers/nicht separierten Klärschlammes notwendig sind.

## § 7

### Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die mobile öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu **errichten**, dass die Abfuhr des Abwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge **mittels Ansaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite** möglich ist. Die Stadt kann Auflagen erteilen, in der die Anforderungen an die technische Ausgestaltung der Grundstücksentwässerungsanlage im Einzelnen festgeschrieben sind, soweit diese zur Gewährleistung einer sicheren Übernahme des Abwassers/nicht separierten Klärschlammes notwendig sind.

## § 8a

### Errichtung Ansaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind ver-

pflichtet, einen Ansaugstutzen zur Übernahme des Abwassers/Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite herzurichten oder herrichten zu lassen. Somit wird die Entsorgungsleistung ohne Betreten des Grundstücks gewährleistet.

(2) Die Frist für die Errichtung des Ansaugstutzens an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite beträgt:

- a) für Baugrundstücke mit deren Bebauung/Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum 31.12.2027 und
- c) für die Erneuerung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

(3) Der Ansaugstutzen ist mit einer Ansaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung DN 100 und Endstopfen – auszurüsten. Der Grundstückseigentümer hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Funktionalität des Ansaugstutzens zur Übernahme des Abwassers/Fäkalschlammes gewährleistet ist.

## § 9

### Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Beauftragung hat zu den Auftragsannahmezeiten (mo. – fr. 7:00 – 17:00 Uhr) mindestens 5 Werktage vor der Entsorgung schriftlich oder mündlich (in der Regel telefonisch) bei dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Durchführung der mobilen Abwasserentsorgung erfolgt durch das Entsorgungsunternehmen zu den Betriebszeiten (mo. - fr. 6:00 - 18:00 Uhr). Bei angemeldeten Havariefällen hat die Entsorgung durch das Entsorgungsunternehmen innerhalb von 3 Stunden zu erfolgen. Die hierfür von dem Entsorgungspflichtigen zu tragenden Kosten richten sich nach den Festsetzungen der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben hat regelmäßig, spätestens dann zu erfolgen, wenn diese einen Füllstand bis auf 50 cm unter dem Zulauf erreicht hat. Die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Sofern nach den Vorschriften des Kläranlagenherstellers ein anderer Entsorgungsrhythmus bestimmt ist, ist dieser maßgebend und der Stadt anzuzeigen. Die auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhenden weitergehenden Ver-

## § 9

### Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Durchführung der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen ergibt sich aus dem Tourenplan der Nuthe Wasser Abwasser GmbH (NUWAB). Der Tourenplan wird in der jeweils aktuellen Fassung in den Amtsblättern der Stadt Luckenwalde sowie der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekannt gegeben.

(2) Die Beauftragung hat zu den Auftragsannahmezeiten (Mo. - Fr., 7:00 – 17:00 Uhr) mindestens 5 Arbeitstage vor der durchzuführenden Entsorgung zu erfolgen. Die Frist beginnt am darauffolgenden Arbeitstag der Anmeldung. Die Durchführung der mobilen Abwasserentsorgung erfolgt durch die NUWAB zu den Betriebszeiten (Mo. - Fr., 7:00 - 17:00 Uhr).

Havarien sind über den Bereitschaftsdienst der NUWAB anzumelden. Die hierfür vom Entsorgungspflichtigen zu tragenden Kosten richten sich nach den Festsetzungen der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben hat regelmäßig, spätestens dann zu erfolgen, wenn diese einen Füllstand bis auf 50 cm unter dem Zulauf erreicht hat. Die Entsorgung des nicht separier-

pflichtungen bleiben unberührt.

(3) Auch ohne vorherigen Auftrag kann die Stadt das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsorgen oder entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern. Dies wird insbesondere in den Fällen erforderlich, wenn die sofortige Entsorgung z. B. bei Havariefällen im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendig ist.

(4) Das zu entsorgende Abwasser bzw. der nicht separierte Klärschlamm geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im entsorgten Abwasser/nicht separiertem Klärschlamm nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.

## § 10

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000.
- b) Grundriss und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zufahrt für die Abwasserentsorgung ersichtlich sind.
- c) Weitere im Einzelfall von der Stadt geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Abwassers.

(2) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die Herstellung, die Änderung sowie das Beseitigen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die durchgeführten Arbeiten zu überprüfen. Sie kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung verdeckt werden dürfen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel sind der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer

ten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Sofern nach den Vorschriften des Kläranlagenherstellers ein anderer Entsorgungsrhythmus bestimmt ist, ist dieser maßgebend und der Stadt anzuzeigen. Die auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhenden weitergehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Auch ohne vorherigen Auftrag kann die Stadt das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsorgen oder entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern. Dies wird insbesondere in den Fällen erforderlich, wenn die sofortige Entsorgung z. B. bei Havariefällen im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendig ist.

(5) Das zu entsorgende Abwasser bzw. der nicht separierte Klärschlamm geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über.

## § 10

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000.
- b) Grundriss und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zufahrt für die Abwasserentsorgung ersichtlich sind.
- c) Weitere im Einzelfall von der Stadt geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Abwassers.

(2) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die Herstellung **nach Maßgabe des § 44 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung**, die Änderung sowie das Beseitigen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die durchgeführten Arbeiten zu überprüfen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel sind der Stadt zur Nachprüfung **schriftlich** anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grund-

Zustimmung in Betrieb genommen werden.  
(6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planverfasser nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

### **§ 11 Überwachung**

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
- (2) Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Diese Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Abwasserentsorgung ausschließt.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (6) Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers und des Betreibers bleiben unberührt.

### **§ 12 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Soms-

stücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.  
(6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planverfasser nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

### **§ 11 Überwachung**

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
- (2) Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Diese Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Abwasserentsorgung ausschließt.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (6) Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers und des Betreibers bleiben unberührt.

### **§ 12 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Soms-

tige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

### **§ 13 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen**

(1) In Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden,

- die die bei der öffentlichen Abwasserentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur öffentlichen Abwasserentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Abwassers erschweren oder verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers führen, Lösungsmittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten.

tige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

### **§ 13 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen**

(1) In Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden,

- die die bei der öffentlichen Abwasserentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur öffentlichen Abwasserentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Abwassers erschweren oder verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers führen, Lösungsmittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten.

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser/nicht separiertem Klärschlamm, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser/nicht separiertem Klärschlamm aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der mobilen öffentlichen Entsorgungsleistung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Bei ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in den Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) § 4 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasser-

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser/nicht separiertem Klärschlamm, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser/nicht separiertem Klärschlamm aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der mobilen öffentlichen Entsorgungsleistung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Bei ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in den Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) § 4 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasser-

anlage in der jeweils gültigen Fassung findet insoweit entsprechend Anwendung.

### **§ 15 Haftung**

(1) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt. Die Stadt haftet außerdem nicht, wenn die Entsorgung durch den Grundstückseigentümer nicht gem. § 9 (1) Satz 1 dieser Satzung rechtzeitig angemeldet wird und hierdurch Havarien auftreten.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, nachweislich Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Entgegen § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt.

2. Entgegen § 5 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser bzw. den nicht separierten Klärschlamm der öffentlichen Entsorgung zuführt sowie der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasser/Klärschlamm zuführt, das für eine Behandlung nicht vorgesehen oder geeignet ist.

3. Entgegen den Verpflichtungen des § 9 Abs. 2 handelt.

4. Entgegen § 10 Abs. 1 nicht vor Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage die erforderlichen Unterlagen einreicht.

5. Entgegen der in § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht verstößt.

6. Entgegen § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Stadt und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.

7. Entgegen § 11 Abs. 4 gegen die Unterhaltungspflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen verstößt.

anlage in der jeweils gültigen Fassung findet insoweit entsprechend Anwendung.

### **§ 15 Haftung**

(1) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt. Die Stadt haftet außerdem nicht, wenn die Entsorgung durch den Grundstückseigentümer nicht gem. § 9 (1) Satz 1 dieser Satzung rechtzeitig angemeldet wird und hierdurch Havarien auftreten.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, nachweislich Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Entgegen § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt.

2. Entgegen § 5 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser bzw. den nicht separierten Klärschlamm der öffentlichen Entsorgung zuführt sowie der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasser/Klärschlamm zuführt, das für eine Behandlung nicht vorgesehen oder geeignet ist.

3. Entgegen § 8a Abs. 2 keinen Grundstücksanschlussstutzen zur Übernahme des Abwassers/Fäkalschlammes an der Grundstücksgrenze herrichtet oder herrichten lässt.

4. Entgegen den Verpflichtungen des § 9 Abs. 3 handelt.

5. Entgegen § 10 Abs. 1 nicht vor Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage die erforderlichen Unterlagen einreicht.

6. Entgegen der in § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht verstößt.

7. Entgegen § 11 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Stadt und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.

8. Entgegen § 11 Abs. 5 der Auflage der Stadt zum Einbau von Überwachungseinrichtungen zuwiderhandelt.

9. Entgegen § 14 in die Grundstücksentwässerungsanlagen Stoffe einleitet, die dem Einleitverbot unterliegen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in.

### **§ 17**

#### **Anordnungen für den Einzelfall**

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

### **§ 18**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

gen gewährt.

8. Entgegen § 11 Abs. 4 gegen die Unterhaltungspflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen verstößt.

9. Entgegen § 11 Abs. 5 der Auflage der Stadt zum Einbau von Überwachungseinrichtungen zuwiderhandelt.

10. Entgegen § 14 in die Grundstücksentwässerungsanlagen Stoffe einleitet, die dem Einleitverbot unterliegen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in.

### **§ 17**

#### **Anordnungen für den Einzelfall**

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 außer Kraft.